

unsicher gewesen ist¹, so kann doch ein fast dreihundert-jähriges Schwanken, welches die Briefe Leos, Nicolaus' und Gregors gleichmässig zeichnet und in den Privilegien Paschals und Calixts noch eine Nachwirkung verspüren lässt, schwerlich der päpstlichen Kanzlei beigemessen werden.

Ebenso zaghaft wie von den Rechten des Primats, beginnen die Wiener Briefe auch von der Metropolitanbefugnis zu sprechen. Victor I. beauftragt (J.-K. 76) gleichfalls in der Osterfrage den Bischof Paracodas von Vienne, die Anschauung Roms 'per ecclesias tibi commissas' bekannt zu machen. Es ist dann höchst auffallend, wie der Zosimus-Brief (J.-K. 335) hier eingreift: nachdem der Papst dem Erzbischof von Vienne angekündigt hat, dass er dem Bischof von Arles drei Provinzen untergeben habe ('licet Arelatensi episcopo . . . ius et pontificium super tres provincias habere scripserimus'), fährt er fort, dass er gleichwohl die alte Machtvollkommenheit des Bischofs von Vienne aufrecht erhalte, und erläutert das — in Wiener Logik — dahin, dass er vorläufig dem Erzbisthum Vienne die Nachbarstädte in der eigenen Provinz zuweist² ('tamen . . . interim . . . potestatem antiquam tibi manere permittimus: ut . . . viciniore tibi intra provinciam civitates vendices')³. Man braucht nun nur noch zu erfahren, dass dieser Brief auf den in der Arler Sammlung befindlichen (J.-K. 328) anspielt, dass unter den drei an Arles gegebenen Provinzen auch die Provinz Vienne sich befindet, um dem Wiener Brief jeden Sinn abzusprechen, in ihm nichts anderes zu erkennen, als den Versuch, der Wahrheit nahe zu bleiben und doch für Vienne noch möglichst viel an Rechten zu retten. Wenn Leo I. darauf (J.-K. 446) die Erniedrigung des Bisthums Arles beschliesst: 'sitque redintegratum Viennensi archiepiscopo privilegium et ius antiquum, quod apostolica benignitas ad Arelatensem ex parte transtulit civitatem', so kann das nur so verstanden werden, dass Leo die drei Provinzen, welche Zosimus dem Bisthum Arles übertragen hatte, wieder an Vienne zurückgegeben hat. Das hindert aber nicht, dass der Symmachus-Brief der Wiener Sammlung auf Leo, der doch nach Wiener Ueberlieferung nur die Primatialgewalt geordnet hat, Berufung einlegt, dabei aber doch nur das Metropolitangebiet betrifft: 'quemadmodum decessor noster Leo papa

1) Man denke an die Anfrage, welche die Synode zu Frankfurt 799 an den Papst auch über dieses Bisthum richtete (vgl. N. A. XIV, 330).

2) Der Bedingung des Zosimus: 'si ita est, ut scripta tua nobis missa continent' kann eine ähnlich gebaute Wendung des Eugen in J.-E. 2563 an die Seite gegeben werden: 'si causa ita est, quemadmodum vestra nobis denunciavit epistola'. 3) Damit wird auf die vorläufige Entscheidung der Turiner Synode, welche auch ausdrücklich angeführt ist, Bezug genommen; vgl. N. A. XIV, 329.